

# Netzwerk Mehrsprachigkeit e.V.

## – Satzung –

### §1 Präambel

Kulturelle und ethnische Homogenität sowie Einsprachigkeit entsprechen immer weniger der Wirklichkeit moderner Gesellschaften wie beispielsweise der deutschen, österreichischen oder schweizerischen. Diese Gesellschaften, in denen eine Vielzahl von Bürgern leben, die in anderen Ländern und/oder Kulturen oder unterschiedlichen Sprachregionen sozialisiert sind, sind per se mit einem mehrsprachigen Alltag konfrontiert.

Die Mitglieder dieses Vereins möchten diese Sprachenvielfalt als grundsätzlich positiv verstanden wissen. Sichtweisen, die eine solche Sprachenvielfalt allein als Problem sehen, tritt der Verein mit der Überzeugung entgegen, dass Sprachenvielfalt in viel höherem Maße eine Chance darstellt, weil Mehrsprachigkeit sprachliches Potential beinhaltet und von kulturellem Reichtum zeugt. Eine Muttersprache gilt den Vereinsmitgliedern auch dann als wertvoll und förderungswürdig, wenn sie nicht mit der Landes-, Mehrheits- oder Amtssprache identisch ist, ebenso wie der frühe Erwerb einer Fremdsprache als wertvoll und förderungswürdig gilt.

Die Sprachenvielfalt muss aufgegriffen, dargestellt, begreifbar gemacht und der Umgang mit ihr eingeübt werden. Zu den Zielen des Vereins gehört die Förderung von sprachlicher und interkultureller Bildung. Zu diesem Zweck setzt sich der Verein auch die Aufgabe, Initiativen, Vereine, Unternehmen und Einzelpersonen überregional zu vernetzen. Der Verein möchte Maßnahmen initiieren und unterstützen, die geeignet sind, die mehrsprachige Realität zu einer mehrsprachigen Kompetenz zu entwickeln und kulturelle Brücken zu bauen, so dass Mehrsprachigkeit als Reichtum erfahrbar wird – als Gewinn für jeden einzelnen, aber auch für die ganze Gesellschaft.

### § 2 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Netzwerk Mehrsprachigkeit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namenszusatz „e.V.“ erhalten.

Vereinssitz ist Köln.

### § 3 Zweck

Zu den Zielen des Vereins gehört die Förderung von sprachlicher und interkultureller Bildung. Der Verein möchte Maßnahmen initiieren und unterstützen, die geeignet sind, die mehrsprachige Realität zu einer mehrsprachigen Kompetenz zu entwickeln.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Fachtagungen und Messen
- Vermittlung von Informationen an Pädagogen, Eltern und die Öffentlichkeit
- Informationsaustausch der Mitglieder
- Publikationen
- Seminare und Fortbildungen
- interdisziplinäre Verknüpfung und wissenschaftlichen Austausches.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, sprachlichen, ethnischen oder konfessionellen Richtung.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 5 Mitglieder**

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

- 1.) Ordentliche Mitglieder sind
  - a) Natürliche Personen – sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
  - b) Juristische Personen (z.B. Vereine, gemeinnützige Institutionen, Unternehmen). Juristische Personen besitzen das aktive Wahlrecht, das durch namentlich genannte natürliche Personen wahrgenommen wird. Vertreter juristischer Personen haben ebenfalls das passive Wahlrecht.
- 2.) Assoziierte Mitglieder sind juristische Personen (z.B. Vereine, gemeinnützige Institutionen oder Verbände) sowie staatliche Einrichtungen, die sich den Zielen des Vereins besonders verbunden fühlen. Sie haben einen Vertreter zu benennen, der an den Versammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen kann. Assoziierte Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- 3.) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben kein Wahlrecht. Sie nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.
- 4.) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt und verfügen über das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragzahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Der Verein verpflichtet sich, die Daten seiner Mitglieder zu schützen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen

zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Dies ist Aufgabe des Vorstands. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, ehren-, assoziierten und Fördermitgliedern des Vereins und ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn ein Viertel oder mehr der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist 60 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung schriftlich einzuberufen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Vorstand einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge zur Satzungsänderung müssen allerdings 30 Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, damit sie der Tagesordnung hinzugefügt werden können.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mit einer Stimme je natürlicher oder juristischer Person. Nicht persönlich erscheinende Mitglieder können über Sachanträge schriftlich abstimmen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei einer Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist bei Sitzungsbeginn vorzulegen. Dabei gilt jedoch, dass eine Person bei Abstimmungen höchstens zwei Stimmen wahrnehmen darf. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden per Handzeichen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stehen mehrere Personen für die gleiche Position zur Wahl, ist geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- 2.) Annahme der Tagesordnung
- 3.) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- 4.) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 5.) Wahl des Vorstandes
- 6.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 1 Jahr, Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
- 7.) Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung
- 8.) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung
- 9.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vorstands sind dem Registergericht in schriftlicher Form vorzulegen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand hat mindestens vier, höchstens sieben Mitglieder. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in, sowie maximal 3 Beisitzer/innen. (Im folgenden gilt die männliche Form, die aber für beide Geschlechter gilt.)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden. Sollte dieser verhindert sein, ist der zweite Vorsitzende vertretungsberechtigt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung für diejenigen Aufgaben erhalten, die den Rahmen der üblichen ehrenamtlichen Tätigkeit überschreiten.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- 1.) die Führung der laufenden Geschäfte
- 2.) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 3.) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4.) die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- 5.) die Buchführung
- 6.) die Erstellung des Jahresberichts
- 7.) die Vorbereitung und
- 8.) Einberufung der Mitgliederversammlung

Einzelne Vorstandsmitglieder, die nach Auffassung der Mitglieder ihre Vorstandstätigkeit nur mangelhaft oder nicht im Sinne des Vereins und seiner Satzung wahrnehmen, können von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder abberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder dies mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beantragen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Der Vorsitzende beruft sie mindestens 14 Tage vor dem Datum schriftlich ein. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder persönlich oder über andere telekommunikative Wege anwesend sind. Es gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern elektronisch zuzustellen. Sofern innerhalb von einer Woche von anderen Vorstandsmitgliedern keine Korrekturen verlangt werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Rechnungsprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel

aller wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für interkulturelle Bildung oder Integration. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2009 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.